

**Preisblatt für die Netznutzung Strom  
(inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)  
gültig ab dem 01.01.2023**

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Lemgo GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

**Preisbestandteile**

<b>Entgelt 1</b>	<b>für Anlagen mit Leistungsmessung</b>
<b>Entgelt 2</b>	<b>für Anlagen ohne Leistungsmessung</b>
<b>Entgelt 3</b>	<b>für geduldete Notstromentnahme</b>
<b>Entgelt 4</b>	<b>für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden</b>
<b>Entgelt 5</b>	<b>für Konzessionsabgabe</b>
<b>Entgelt 6</b>	<b>für Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>
<b>Entgelt 7</b>	<b>für Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV</b>
<b>Entgelt 8</b>	<b>für Offshore-Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG</b>
<b>Entgelt 9</b>	<b>Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 AbschaltVO</b>
<b>Entgelt 10</b>	<b>für Messstellenbetrieb und Messung</b>
<b>Entgelt 11</b>	<b>für weitere Dienstleistungen</b>

**Weitere Entgeltkomponenten**

**Umsatzsteuer**

Alle genannten Preise sind Nettopreise.

Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Preise aufgeschlagen.

## Entgelt 1 - Anlagen mit Leistungsmessung

### Jahresleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	9,47	5,47	141,47	0,19
Umspannung zur Niederspannung	10,07	5,83	150,82	0,20
Niederspannungsnetz	10,16	7,24	185,16	0,24

\* Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

### Reserveleistungspreise

Entnahmenetzebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz	39,53	47,43	55,34
Umspannung zur Niederspannung	42,09	50,50	58,92
Niederspannungsnetz	51,55	61,86	72,16

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

### Monatsleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	23,58	0,19
Umspannung zur Niederspannung	25,14	0,20
Niederspannungsnetz	30,86	0,24

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

**Entgelt 2 - Anlagen ohne Leistungsmessung**

	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	59,00	7,12
<b>Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>		
a) Nachtspeicherheizung	59,00	3,27
b) Wärmepumpe	59,00	4,31
c) Ladesäule Elektromobilität	59,00	4,31

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

**a) Nachtspeicherheizung**

Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung, der auf die HT-Zeit entfällt. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen.

**b) Wärmepumpe**

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

**c) Ladesäule Elektromobilität**

Die Sperrzeit bei Ladesäulen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr. \* Soll für den Energiebedarf einer Ladesäule für Elektromobilität ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Ladesäule wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

Schwachlastzeit

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 7 Stunden in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

\* Der Netzbetreiber behält sich weitere laststeuernde Maßnahmen zur Netzstabilisierung vor.

## Entgelt 3 - Geduldete Notstromentnahme

Die Preise für die geduldete Stromentnahme von Netzkunden sind die vom Grundversorger (zur Zeit Stadtwerke Lemgo GmbH) veröffentlichten allgemeinen Preise zur Versorgung in der Niederspannung. Das Entgelt wird auf Anfrage mitgeteilt.

## Entgelt 4 - Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.05.2016 rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060)

## Entgelt 5 - Konzessionsabgabe

	ct/kWh
Konzessionsabgabe (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	1,59
Konzessionsabgabe Schwachlast (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	0,61
Konzessionsabgabe (> 30.000 kWh und > 30 kW p.a.)	0,11

**Entgelt 6 - Mehrkosten nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG)**

	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,357

Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

**Entgelt 7 - Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV**

Verbrauch	ct/kWh
Kategorie A	0,417
Kategorie B	0,050
Kategorie C	0,025
Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000

**Letztverbrauchergruppe A:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

**Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

**Entgelt 8 - Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 EnWG**

	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,591

Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

**Entgelt 9 - Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 AbLaV**

	ct/kWh
alle Letztverbräuche	0,000

Privilegierungen sind entsprechend § 18 AbLaV nicht vorgesehen.

## Entgelt 10 - Messstellenbetrieb und Messung

### Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler Messstellenbetrieb und Messung €/Jahr
Mittelspannungslastgangzählung	420,74
Niederspannungslastgangzählung	197,10

### Entnahme ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
	jährliche Messung und MSB €/Jahr	halbjährliche Messung und MSB €/Jahr	vierteljährliche Messung und MSB €/Jahr	monatliche Messung und MSB €/Jahr
Eintarifzähler	8,56	11,98	18,82	46,18
Zweitarifzähler	10,70	14,12	20,96	48,32
Vier-Quadrantenzähler	71,39	74,81	81,65	109,01
Prepaymentzähler	84,53	87,95	94,79	122,15

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt, in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie herkömmliche Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet.

### Entgelt 11 - Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit*	47,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit*	47,00
Wiederherstellung Anschlussnutzung außerhalb der reg. Arbeitszeit*	85,00
Erfolgreiche Unterbrechung oder Wiederherstellung	31,00

\* Reguläre Arbeitszeit: Mo - Do von 7.00 bis 16.00 Uhr; freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten erhöht sich das Entgelt um 38,00 € netto.